

Allgemeine Preise und Bedingungen der Grundversorgung STROM LEERSTAND

Kein Grundpreis, wenn ≤ 1 kWh/Tag

Gültig ab 1. Januar 2018

Die Grundversorgung mit elektrischer Energie erfolgt aufgrund der jeweils geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV – in der jeweils gültigen Fassung) sowie der Ergänzenden Bedingungen der N-ERGIE Aktiengesellschaft. Die N-ERGIE Aktiengesellschaft ist Grundversorger im Netzgebiet der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH.

* Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke kaufen.

Voraussetzungen für die Anwendung dieser Regelung sind:

- Leerstände von ungenutzten oder nicht vermieteten Wohnungen, Häusern oder Flächen
- Die Anmeldung zum Leerstand erfolgt nur vom Eigentümer oder Vermieter und wird nur von diesen angenommen
- Die Belieferung zu den Allgemeinen Bedingung der Grundversorgung STROM LEERSTAND ist auf ein Jahr begrenzt. Nach Ablauf eines Jahres oder Überschreiten der 365 kWh/Jahr Grenze folgt automatisch eine Belieferung zu den Allgemeinen Preisen und Bedingungen der Grundversorgung STROM STANDARD (Eintarifzähler) bzw. STROM EXTRA (Doppeltarifzähler).

Strompreise

Bei einem zeitanteiligen Jahresverbrauch bis 365 kWh, bzw. HT-Jahresverbrauch bis 365 kWh werden folgende Preise verrechnet:

Allgemeiner Preis der Grundversorgung, Stand 01.03.2017	für Eintarifzähler STROM LEERSTAND ET bis 365 kWh/Jahr		für Doppeltarifzähler STROM LEERSTAND DT bis 365 kWh HT/Jahr	
	EUR/Jahr	ct/kWh	EUR/Jahr	ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (brutto)	–		–	
Energiepreis ¹ pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto)		51,17 ct		HT 51,17 ct NT 22,26 ct

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen
In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	für Eintarifzähler STROM LEERSTAND ET bis 365 kWh/Jahr		für Doppeltarifzähler STROM LEERSTAND DT bis 365 kWh HT/Jahr	
	EUR/Jahr	ct/kWh	EUR/Jahr	ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	–		–	
Energiepreis ¹ pro verbrauchte Kilowattstunde		43,00 ct		HT 43,00 ct NT 18,71 ct

In den Netto-Endpreis fließen ein:	EUR/Jahr	ct/kWh	EUR/Jahr	ct/kWh
Stromsteuer		2,050		2,050
Konzessionsabgabe ² (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		2,390		HT 2,390 NT 0,610
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		6,792		6,792
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,345		0,345
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,370		0,370
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,037		0,037
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,011		0,011

Als Entgelte des Netzbetreibers ³ fließen ein:	EUR/Jahr	ct/kWh	EUR/Jahr	ct/kWh
Netzentgelt Grundbetrag	40,00		40,00	
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		4,460		4,460
Entgelt für Messstellenbetrieb	12,23		27,63	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	52,23	16,455	67,63	HT 16,455 NT 14,675

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil² für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

	EUR/Jahr	ct/kWh	EUR/Jahr	ct/kWh
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	-52,23		-67,63	
am Energiepreis pro verbrauchte Kilowattstunde		26,545		HT 26,545 NT 4,035

¹Die in der Tabelle genannten Energiepreise der Grundversorgung enthalten den jeweiligen Höchstsatz der Konzessionsabgabe der Stadt bzw. Gemeinde gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Vereinbarungen mit Städten und Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben bezahlt werden, genießen Vorrang. Die Energiepreise werden dann in diesen Städten und Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

²Höchster Konzessionsabgabensatz im Grundversorgungsgebiet der N-ERGIE. Die tatsächlichen Konzessionsabgabensätze variieren entsprechend der Einwohnerzahl pro Stadt bzw. Gemeinde gemäß § 2 Absatz 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

³Entgelte des Netzbetreibers und grundzuständigen Messstellenbetreibers Main-Donau Netzgesellschaft.

Die jeweilige Höhe der Umlagen und Aufschläge werden auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

Für die Festlegung bzw. Änderung der Schwachlast-/Hochtarif- und Niedertarifzeiten sowie für die Aufladezeiten ist ausschließlich die Main-Donau Netzgesellschaft als Netzbetreiber verantwortlich.

Im Netzgebiet der Main-Donau Netzgesellschaft gelten derzeit (Stand Januar 2018) folgende Niedertarifzeiten:

- an Werktagen (montags bis freitags) von 22.00 bis 6.00 Uhr des folgenden Tages
- an Samstagen von 13.00 bis 24.00 Uhr
- an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Nürnberg von 0.00 bis 6.00 Uhr des folgenden Tages

Eine Veränderung oder Teilung der vorgenannten Zeiten entsprechend den Belastungsverhältnissen der elektrischen Anlagen des Netzbetreibers bleibt vorbehalten. Die oben genannten Zeitschaltungen erfolgen in Lastgruppen, sodass die Zeiten jeweils um bis zu +/- 10 Minuten variieren können. Bei einer Änderung der Schwachlast-/Hochtarif- und Niedertarifzeiten sowie der Aufladezeiten durch den Netzbetreiber gelten diese Zeiten automatisch; § 5 Abs. 2 und 3 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) findet insofern keine Anwendung.

Weitere Preise	Netto	Brutto
Stromwandlersatz	21,70 EUR/Jahr	25,82 EUR/Jahr
Kommunikationseinrichtung für Fernauslesung	50,00 EUR/Jahr	59,50 EUR/Jahr

Stromsteuer

Die Strompreise enthalten eine Stromsteuer in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Steuersatzes. Sofern die Voraussetzungen des § 9b und/oder § 10 Stromsteuergesetz erfüllt werden, können sich Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft die Stromsteuer teilweise vom Hauptzollamt erstatten lassen. Ferner können Unternehmen mit bestimmten Prozessen oder Verfahren die Erstattung der Stromsteuer für diese Prozesse oder Verfahren beantragen, wenn sie die Voraussetzungen des § 9a Stromsteuergesetz erfüllen.

Wenn Sie mehr über die N-ERGIE und ihre Produkte und Dienstleistungen wissen möchten – wir sind bei allen Energiefragen für Sie da.

N-ERGIE Aktiengesellschaft
Vermieter- und Umzugsservice
Am Plärrer 43
90429 Nürnberg

Telefonischer Vermieter- und
Umzugsservice: 0800 0911000 (kostenfrei)
Fax: 0911 802-15111
vermieterservice@n-ergie.de
www.n-ergie.de